

## Die OP Zuschläge in der GOZ 2012: Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich – chirurgischen Leistungen

Nr. 0500 Gebühr: 22,50 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Gebührennummern 4090 oder 4130
Nr. 0510 Gebühr: 42,18 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind
Nr. 0520 Gebühr: 73,11 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten bewertet sind
Nr. 0530 Gebühr: 123,73 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind

Die Zuschläge 0500 – 0530 dienen der Abgeltung von Aufbereitungskosten und / oder von Kosten von nicht zusätzlich berechnungsfähigen Einmalmaterialien bei einigen ambulant durchgeführten zahnärztlich – chirurgischen Leistungen.

Die Zuschläge können nur mit dem einfachen Gebührensatz in Ansatz gebracht werden (Ausnahme: Vereinbarung nach § 2 Abs.1 GOZ).

Je Behandlungstag ist nur ein OP - Zuschlag berechenbar.

Werden in einer Sitzung mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen erbracht, kann nur der OP – Zuschlag für die Leistung mit der höchsten Punktzahl berechnet werden.

Die Zuschläge müssen auf der Rechnung direkt nach der zuschlagsberechtigten Leistung aufgeführt werden.

Die Zuschlagspositionen 0500-0530 können sitzungsgleich nicht neben den Zuschlagspositionen nach den Geb.Nrn. 442-445 der GOÄ berechnet werden.

Für die ambulante Leistung kann kein Zuschlag angesetzt werden, wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung stationär behandelt wird. Erfolgt die stationäre Behandlung unvorhersehbar oder wegen späterer Komplikationen, gilt diese Einschränkung nicht, allerdings besteht dann eine Begründungspflicht.

Sind die Zuschlagspositionen für Leistungen zugänglich, die auch die Zuschläge nach den Nummern 0110 (Zuschlag für die Verwendung eines OP-Mikroskops) oder 0120 (Zuschlag für Laseranwendung) auslösen, so können in diesen Fällen beide Zuschlagsarten nebeneinander berechnet werden.

Der Zuschlag nach der Gebührennummer **0500** (22,50€) ist bei folgenden zuschlagsberechtigten Leistungen, die mit 250-499 Punkten bewertet sind, bzw. bei den Gebührennummern 4090 und 4130 ggf. zusätzlich berechnungsfähig:

Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Abschnitt	ggf. zusätzlich 0110 / 0120
3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	270	D	0110
3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantates durch Osteotomie	350	D	0110
3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten KH	370	D	
3100	Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschl. Periostschlitzung, je OP Gebiet ( Raum einer zusammenhängenden Schnittführung )	270	D	
3110	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	460	D	0110
3130	Hemisektion oder Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	280	D	
3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	270	D	0110
3230	Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers, als selbständige Leistung, je Kiefer	440	D	
3250	Tuberplastik, einseitig	270	D	
3280	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	270	D	
<b>4090</b>	Lappenop, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium	180	E	0110 0120
4100	Lappenop, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	275	E	0110 0120
<b>4130</b>	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, ggf. einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat	180	E	0110 0120
9090	Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung	400	K	
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z. B. Barrieren –einschließlich Fixierung –, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	330	K	0120

Der Zuschlag nach der Gebührennummer **0510** (42,18 €) ist bei folgenden zuschlagsberechtigten Leistungen, die mit 500-799 Punkten bewertet sind, ggf. zusätzlich berechnungsfähig:

Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Abschnitt	ggf. zusätzlich 0110 / 0120
3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	540	D	0110
3045	Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	767	D	0110
3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	580	D	0110
3140	Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	550	D	
3160	Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	650	D	
3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	500	D	0110
3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinander liegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt	550	D	0120
3260	Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	550	D	
3270	Germektomie	590	D	
9020	Insertion eines Implantates zum temporären Verbleib, auch orthodontisches Implantat	515	K	
9140	Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	650	K	
9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je KH oder FZB	675	K	
9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B.	500	K	0110

	Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich			
--	---	--	--	--

Der Zuschlag nach der Gebührennummer **0520** (73,11 €) ist bei folgender zuschlagsberechtigter Leistung, die mit 880 Punkten bewertet ist, ggf. zusätzlich berechnungsfähig:

Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Abschnitt	ggf. zusätzlich 0110/0120
4133	Gewinnung und Entnahme von Bindegewebe einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum	880	E	0120

Der Zuschlag nach der Gebührennummer **0530** (123,73 €) ist bei folgenden zuschlagsberechtigten Leistungen, die mit 1200 und mehr Punkten bewertet sind, ggf. zusätzlich berechnungsfähig:

Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Abschnitt	ggf. zusätzlich 0110 / 0120
9010	Implantatinserterion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	K	
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Mit der Leistung nach der Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten: Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren	2694	K	0110
9110	Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift) Mit einer Leistung nach der Nummer 9110 sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zugangs durch die Alveole oder das Implantatfach, Anhebung des Kieferhöhlenbodens durch knochenverdrängende oder knochenverdichtende Maßnahmen und der Kieferhöhlenmembran, Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaugesbietes des Implantatfaches und Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial)	1500	K	0110

Fortsetzung: GOZ Nr. <b>0530</b> (123,73 €) bei Leistungen, die mit 1200 und mehr Punkten bewertet sind				
Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Abschnitt	ggf. zusätzlich 0110/0120
9120	<p>Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte.</p> <p>Mit einer Leistung nach der Nummer 9120 sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zugangs zur Kieferhöhle durch Knochenfensterung (auch Knochendeckel), Präparation der Kieferhöhlenmembran, Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Kieferhöhlenmembran, Lagerbildung, ggf. Entnahme von Knochen-spänen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial), ggf. Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren – einschließlich Fixierung –, ggf. Reposition des Knochendeckels, Verschluss der Kieferhöhle und Wundverschluss</p>	3000	K	0110
9130	<p>Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting), ggf. mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochen-ersatzmaterial, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren und deren Fixierung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p>	1540	K	0110